

Freiwilliges Soziales Jahr

A bis Z

Diakonie 
Ev.-ref. Diakonisches Werk
Grafschaft Bentheim

(Stand: Juni 2025)

A

Anleitung: Die Einsatzstellen benennen eine/n feste/n Ansprechpartner/in für die Freiwilligen als Praxisanleitung. Die Anleitung wird den Freiwilligen mitgeteilt. Sie ist für die pädagogische Begleitung und Anleitung zuständig. Sie stellt sicher, dass die Freiwilligen in die Teams integriert werden, vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und führt regelmäßige Reflexionsgespräche durch.

Arbeitgeber: Arbeitgeber für Freiwillige sind die Träger des FSJ. Das bedeutet, dass sich die Freiwilligen bei Fragen, die Vereinbarung / Vertrag, Sozialversicherung, Personalpapiere, Bescheinigungen, Taschengeldauszahlungen usw. betreffen, an diese wenden sollen.

Arbeitsmarktneutralität: Das Freiwillige Soziale Jahr ist arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im Freiwilligen Sozialen Jahr die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Ein Dienstplan sollte immer auch ohne Freiwillige funktionieren.

Arbeitsschutzvorschriften: Bei einer Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres gelten die üblichen Arbeitsschutzvorschriften (Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz).

Arbeitsunfall: Freiwillige sind durch den Träger bei der Berufsgenossenschaft gemeldet. Ein Arbeitsunfall muss dem Träger unverzüglich gemeldet werden. Ein Unfall auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt ebenfalls als Arbeitsunfall.

Arbeitszeit: Grundsätzlich handelt es sich bei einem Freiwilligen Sozialen Jahr um einen ganztägigen Dienst. Teilzeitbeschäftigungen sind nach Absprache mit dem Träger möglich. Bei Minderjährigen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (z.B. keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit.

Ausweis: Die Freiwilligen erhalten zu Beginn des Dienstes einen Ausweis, bei dessen Vorlage Vergünstigungen gewährt werden können, z.B. Kinoeintritt etc.

B

Beginn: Das Freiwillige Soziale Jahr beginnt in der Regel am 1. August oder am 1. September. Ein späterer Beginn muss mit dem Träger abgestimmt werden.

Beratung: Der Träger steht allen Beteiligten bei anfallenden Fragen oder Problemen als beratende Instanz zur Verfügung.

Bescheinigung: Die Bescheinigung über das FSJ wird zu Beginn und nach Ende des FSJ vom Träger ausgestellt. Der Träger stellt eine Bescheinigung über die gesamten Bildungstage während des FSJ-Jahres aus.

Bewerbung: Die Bewerbung erfolgt online über die Homepage: www.diakonie-grafschaft.de.

D

Dauer: Das Freiwillige Soziale Jahr wird in der Regel für 12 zusammenhängende Monate, mindestens jedoch 6 und höchstens 18 Monate geleistet.

E

Einsatzstelle: Einsatzstelle im FSJ, ist die Einrichtung, in denen die Freiwilligen während ihres Freiwilligen Sozialen Jahres mitarbeiten. Sie ist u.a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen des konkreten Einsatzes zuständig.

Einsatzstellenbesuche: Die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Ev.-ref. Diakonischen Werkes Grafschaft Bentheim gGmbH betreuen die Freiwilligen während des FSJ. Bei Einsatzstellenbesuchen vergewissern sie sich, ob die Rahmenbedingungen für ein FSJ eingehalten werden. Außerdem sind sie Ansprechpartnerinnen für die Einsatzstelle und beraten die Freiwilligen individuell bei Schwierigkeiten.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Im Krankheitsfalle der Freiwilligen wird bis zur Dauer von sechs Wochen das Taschengeld weitergezahlt. Bei einer Krankheit die länger dauert, übernimmt die Krankenkasse die gesetzlich geregelten Leistungen.

F

Fachhochschulreife: Nach den „Hinweisen zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife“ des Niedersächsischen Kultusministeriums ist das FSJ geeignet, den praktischen Teil der FHR zu erfüllen. Grundsätzlich entscheidet die Schule über die Anerkennung des FSJ als praktischen Teil der FHR.

Freistellung: FSJler*innen können für Vorstellungsgespräche, bei Nachweis einer schriftlichen Einladung des Betriebes, von ihrer Freiwilligentätigkeit nach Ermessen und in Absprache mit der Einsatzstelle freigestellt werden. Grundsätzlich können Freiwillige entgeltlich oder unentgeltlich freigestellt werden. Die einvernehmliche Absprache mit der Einsatzstelle muss erfolgen.

Führungszeugnis: Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr und der Jugendfreiwilligendienste sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dazu ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Die Meldebehörde darf in diesem Fall keine Gebühr erheben, sondern muss die Entscheidung des allein zuständigen Bundesamtes für Justiz abwarten, an das der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zur Entscheidung weiterzuleiten ist. Als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der auch das FSJ zählt, ist eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen und dies auch als Begründung des besonderen Verwendungszwecks anzugeben.

G

Gebührenbefreiung: Eine Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren kann beim Sozialamt beantragt werden.

Gesetz: Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.).

H

Hilfskraft / Hilfstätigkeit: FSJler*innen üben eine Hilfstätigkeit aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen zur Arbeit ausgebildeter Fachkräfte. Auf der Ebene einer Hilfskraft darf den Freiwilligen Verantwortung übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben ist bei jeder / jedem Freiwilligen individuell orientiert an Kompetenzen und Lernzielen zu klären.

Hospitation: Während des Bewerbungsverfahrens wird eine ein- bis zweitägige Hospitation in der Einsatzstelle empfohlen, um einen realistischen Eindruck vom zukünftigen Aufgabenfeld zu erhalten.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz: Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

K

Kindergeld: Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Freiwilligendienst leisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

Kirchenzugehörigkeit / Konfession: Das Freiwillige Soziale Jahr ist nicht an eine Kirchen- oder Religionszugehörigkeit gebunden.

Krankheit: Bei Krankheit muss die Einsatzstelle umgehend benachrichtigt werden. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ist der Einsatzstelle vorzulegen. Eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhält der Träger. Die genauen Regelungen sind in den jeweiligen Vereinbarungen über ein Freiwilliges Soziales Jahr nachzulesen.

Bei Krankheitsfällen in Seminarwochen ist unverzüglich der Träger zu informieren und die entsprechende Krankmeldung dort einzureichen.

Krankenversicherung: Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann - z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - anschließend fortgeführt werden.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Freiwilligen Sozialen Jahres privat versichert waren.

Kündigung: Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen, nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden.

Kündigungen der Freiwilligen müssen schriftlich über den Träger erfolgen.

L

Leistungen im FSJ: Nach dem Gesetz können den Freiwilligen folgende Leistungen gewährt werden: Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein Taschengeld. Werden Unterkunft,

Verpflegung oder Arbeitskleidung nicht gestellt, können Geldersatzleistungen seitens der Einsatzstelle gezahlt werden: Dies ist im Einzelfall mit der Einsatzstelle zu klären.

M

Minderjährige: Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen muss die Einsatzstelle die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes z.B. zu Arbeitszeit und Freizeit, Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen sowie zu Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung beachten.

N

Nebentätigkeit: Grundsätzlich können Freiwillige im FSJ einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Berücksichtigung der Höchstarbeitsgrenze des Arbeitsgesetzes möglich ist. Die Nebentätigkeit muss dem Träger sowie der Einsatzstelle mitgeteilt werden. Der Träger entscheidet über die Möglichkeit einer Nebentätigkeit im Einzelfall. Der Steuerfreibetrag ist bei der Nebentätigkeit zu berücksichtigen.

P

Pädagogische Begleitung: Die pädagogische Begleitung umfasst in erster Linie die Organisation, Durchführung und Reflexion der Bildungstage mit den Freiwilligen. Darüber hinaus umfasst die pädagogische Begleitung die Begleitung der Freiwilligen und der Einsatzstellen im gesamten Jahresverlauf. Die Verantwortung für die pädagogische Begleitung liegt beim Träger.

Praktikum: Das Freiwillige Soziale Jahr wird bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt. Genauerer bitte direkt bei den Ausbildungseinrichtungen/Schulen/Hochschulen/Universitäten erfragen.

Probezeit: Wenn nicht anders vereinbart, gelten die ersten acht Wochen des Freiwilligen Sozialen Jahres als Probezeit.

S

Schweigepflicht: Freiwillige haben wie alle anderen Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren.

Seminare: Die Seminare gehören zu der pädagogischen Begleitung des Freiwilligen Sozialen Jahres durch den Träger. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am FSJ 25 Tage. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit und die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht.

Die Seminare werden von den pädagogischen Mitarbeiter*innen des Diakonischen Werkes gestaltet. Sie bieten u.a. Raum für gruppendynamische Prozesse, die Reflexion der Arbeit in den Einsatzstellen und die Beschäftigung mit sozialen Fragestellungen / Arbeitsfeldern. Darüber hinaus sollen soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt werden.

Sonderurlaub: Es kann Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports beantragt werden. Die Beantragung erfolgt beim Träger nach Rücksprache mit der jeweiligen Einsatzstelle.

Sozialversicherung: Für Freiwillige im FSJ übernimmt der Träger im Namen und für Rechnung die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und

Pflegeversicherung, U2-Umlage). Als Berechnungsgrundlage dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung.

Studium: Universitäten und Hochschulen können Bewerberinnen und Bewerber bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

T

Taschengeld: Das Freiwillige Soziale Jahr ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld, dass steuerlich wie Lohn und Gehalt bewertet wird. Es wird am 15. jedes Monats auf das Konto der Freiwilligen überwiesen.

Träger: Der Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres ist das
Ev.-ref. Diakonische Werk
Grafschaft Bentheim gGmbH
NINO-Allee 4
48529 Nordhorn
Tel.: 05921 / 81 111-15,
freiwilligendienste@diakonie-grafschaft.de

U

Urlaub: Der Urlaubsanspruch ist in der Vereinbarung zum FSJ geregelt. Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub genommen werden.
Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

V

Vereinbarung / Vertrag: Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Beschäftigungsverhältnis, das in einem Dreiecksvertrag zwischen dem / der Freiwilligen, dem FSJ-Träger und der Einsatzstelle festgelegt ist. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind gesetzlich festgelegt und durch Absprachen unter den Vertragspartnern bestimmt.
Nach der Vermittlung einer Einsatzstelle an den Freiwilligen oder die Freiwillige schließen die Einsatzstelle, der / die Freiwillige und das Ev.-ref. Diakonische Werk Grafschaft Bentheim gGmbH eine Vereinbarung über das Freiwillige Soziale Jahr ab.

Voraussetzungen: Das Freiwillige Soziale Jahr steht jedem im Alter von 16 – 26 Jahren offen. Wichtig sind nicht Schulabschluss oder Noten, Staatsangehörigkeit oder Konfession, sondern die Bereitschaft, sich mit anderen Menschen zu beschäftigen und Verantwortung zu übernehmen.

W

Waisenrente: Für die Dauer der Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wochenendedienst: Freiwillige können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne und des Arbeitszeitgesetzes Wochenendedienste ableisten. Dies betrifft v.a. Freiwillige, die in Einsatz-

stellen der Kranken- und Altenpflege arbeiten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Arbeitsmarktneutralität sowie die Definition des Freiwilligendienstes als Hilfstätigkeit sollten in der Dienstplanung Berücksichtigung finden.

Z

Zeugnis: Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Freiwilligen Sozialen Jahres aufzunehmen. Der Träger erstellt eine Bescheinigung über die Bildungstage.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend